



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 62/23

29.01.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 4. Juni 2025, 08:45 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 178, Saal/Raum RG-Sitzungssaal (Erdgeschoss), versteigert werden:

Die im Grundbuch von Malstatt-Burbach Blatt 8704 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Malstatt-Burbach	31	90/3	Hof- und Gebäudefläche, Am Matzenberg	212
2	Malstatt-Burbach	31	90/13	Hof- und Gebäudefläche, Matzenberg	78
3	Malstatt-Burbach	31	156/18	Gebäude- und Freifläche, Matzenberg	27

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte: 167.000,- € (lfd. Nr. 1), 12.000,-€ (lfd. Nr. 2) und 3.500,- € (lfd. Nr. 3)

Verkehrswert insgesamt: 182.500,- €

Die Anschrift des Objekts lautet: Matzenberg 29, 66115 Saarbrücken

Objektbeschreibung:

Grundstücke bebaut mit einem dreigeschossigen Dreifamilienwohnhaus und Garagen; Baujahr: 1957, massive Bauweise, Gaszentralheizung (Baujahr 2005), Laminat und Fliesenbeläge, überwiegend Holzfenster, doppelverglast, Ziegeleindeckung, Bergschäden, erheblicher Unterhaltungsstau; Mittelhaus

Grundstücksfläche gesamt: 317 m²

Wohnfläche: ca. 217 m²

Im Kellergeschoss befinden sich Kellerräume, sowie die Heizung. Im Erdgeschoss befinden sich 4 Zimmer, Küche, Flur, Bad Wintergarten und ein Balkon

Im Obergeschoss befinden sich 4 Zimmer, Küche, Flur, Bad, Abstellraum und ein Balkon.

Im Dachgeschoss befinden sich 3 Zimmer, Flur und ein Bad.

Eine Besichtigung des Objekts war nur eingeschränkt möglich, da das komplette Gebäude zum Besichtigungszeitpunkt mit Hausrat zugestellt war.

Die Beschreibung der Innenbesichtigung basiert daher auf den Angaben des/der Eigentümer/s und den sichtbaren Gebäudebereichen.

Bauschäden/Baumängel:

Risse Mauerwerk (Einfluss unterirdischer Bergbau), defekte Eingangstreppe, Feuchte im Kellergeschoss, defekte Rollläden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter

www.zvg-portal.de
www.immobilienpool.de (mit Gutachten)